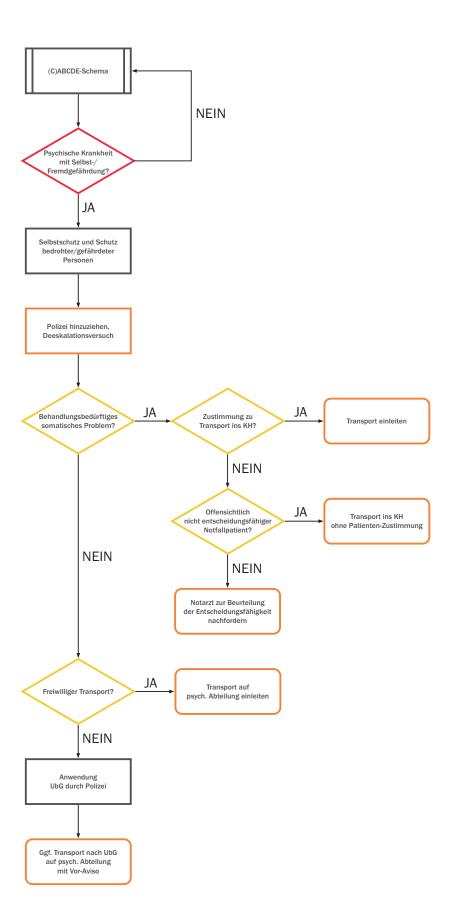
KINDER

Psychiatrische:r Patient:in mit Selbst-/Fremdgefährdung, Unterbringung



Selbst-/Fremdgefährdung

Hinweise auf das Vorliegen

der Unterbringungsvoraussetzungen

· Eigene/s bzw. fremde/s Gesundheit oder Leben ist ernstlich (hohe Wahrscheinlichkeit) und erheblich (drohende Schädigung ist besonders schwer) gefährdet

- · Eine Behandlung bzw. Betreuung außerhalb einer psychiatrischen Abteilung ist nicht ausreichend möglich
- Die Gefahrenquelle ist das durch die psychische Erkrankung bedingte Verhalten (z. B.: verwirrt, getrieben, aggressiv. delirant, psychotisch, depressiv, suizidal). Die Gefahr muss prognostiziert werden können. Es ist keine fachärztliche Diagnose erforderlich
- · Beispiele für Selbst-/Fremdgefährdung:
 - Suizidales/Selbstverletzendes Verhalten
- Gefährliche Drohung bei wahrscheinlichem Angriff
- Hantieren mit gefährlichen Gegenständen

Offensichtlich nicht entscheidungsfähiger Notfallpatient

Gefahrenabwendungspflicht (Revers nicht akzeptabel)

- · Sofortige Nichtbehandlung löst eine unmittelbare erhebliche Lebens- oder Gesundheitsgefahr aus
- Bei körperlicher Gegenwehr→Polizei beiziehen, wenn aus eigenen Stücken keine Gefahrenabwehr möglich ist
- Begleitung durch die Polizei nur zum Schutz der Sanitäter
- Nachvollziehbare Dokumentation

Freiwilliger Transport

- Freiwilliger Transport auf psychiatrische Abteilung
- Ausdrückliche Zustimmung zum Transport einholen und dokumentieren
- Keine Anwendung von Nachdruck bzw. keine Freiheitsbeschränkung
- · Keine Polizeibegleitung vorgesehen
- Normaler Krankentransport bzw. Rettungseinsatz

Anwendung UbG durch Polizei

Nur durch die Polizei:

- Anwendung Unterbringungsgesetz (UbG)
- · Zwangsgewalt, Sicherung und
- Veranlassung des Transports auf psych. Abteilung
- Vorführung mit unmittelbarer Zwangsgewalt

Unterbringung nach UbG

Ausschließlich durch die Polizei veranlasst,

 nach Hinzuziehen eines §8-UbG-Arztes zur Untersuchung und Bescheinigung der Unterbringungsvoraussetzung (keine Telemedizin)

oder direkt, insbesondere

- bei unzumutbarer Wartezeit auf/Wegstrecke zu §8-UbG-Arzt,
- wenn die Polizei von einer der folgenden Personen hinzugezogen wurde, die nachvollziehbar im Rahmen ihrer Behandlung oder Betreuung der betroffenen Person die Voraussetzungen als gegeben erachtet: Notarzt, Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie
- bei Gefahr im Verzug

Ggf. Transport nach UbG

- Direkt auf eine psychiatrische Abteilung
- Mit Polizeibegleitung im Patientenraum
- Ggf. sanitätsdienstliche/notärztliche Versorgung, Beiziehung des Notarztes nur bei medizinischer Indikation
- · Vor-Aviso an Ziel-Psychiatrie durch RD erforderlich

Auch gültig bei Verständigung durch die Polizei



ERWACHSENE